

Muster-Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Betriebsvereinbarung Nr.//.....über die Einführung von Kurzarbeit

Zwischen dergesetzlich vertreten durch.....und dem Betriebsrat der.....wird nachstehende Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit mit dem Ziel geschlossen, Entlassungen zu vermeiden.

§ 1 Einführung, Beginn und Dauer

I. In der Zeit vom.....bis..... wird Kurzarbeit im ganzen Betrieb eingeführt.

Oder: Für die Zeit vom.....bis.....wird Kurzarbeit für die Betriebsabteilungen eingeführt, die sich aus der **Anlage 1** zu dieser Betriebsvereinbarung ergeben.

Oder: In der Zeit vom.....bis..... wird in den AbteilungenKurzarbeit eingeführt.

Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

(Achtung: Bei Einführung der Kurzarbeit sind die Ankündigungsfristen nach den jeweiligen einschlägigen Tarifverträgen zu berücksichtigen)

II.

Von der Kurzarbeit sind alle Beschäftigten betroffen.

Oder: Von der Kurzarbeit sind die in der **Anlage 2** namentlich genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Die Namenslisten der in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von den Betriebsparteien gemeinsam erstellt.

Oder: Von der Kurzarbeit sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Abteilungen.....betroffen.

Von der Kurzarbeit ausgenommen werden:

1. Auszubildende und PraktikantInnen im Sinne des § 26 BBiG sowie dual Studierende in ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen, soweit ein Entgeltanspruch aus § 19 BBiG besteht
2. Sonstige dual Studierende (praxisintegriertes duales Studium) sowie Werkstudenten, wenn sie keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben
3. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG i.V.m. § 2b BEEG fallen wird
5. Beschäftigte in Altersteilzeit
6. Geringfügig Beschäftigte
7. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen
8. Beschäftigte, bei denen vor Abschluss dieser Betriebsvereinbarung die Voraussetzung für den Bezug von Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen; d.h. die auf behördliche Anordnung in Quarantäne (§ 30 IfSG) sind oder einem Verbot der Ausübung ihrer Tätigkeit (§ 31 IfSG) unterliegen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 56 IfSG sind auch diese Beschäftigten von der Kurzarbeit erfasst.

III. Während des Kurzarbeitszeitraums wird die betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von.....Stunden aufStunden gesenkt.

Und

Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit in dem entsprechenden Verhältnis.

Oder:

Teilzeitbeschäftigte werden aus der Kurzarbeit ausgenommen.

Oder:

Gegenüber Teilzeitbeschäftigten wird die Arbeitszeit nicht unter 18 Std. wöchentlich abgesenkt.

IV. Die Arbeitszeit wird auf die Wochentage von.....bis.....verteilt. Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist nach Zustimmung des Betriebsrates auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit auf die Wochentage möglich.

Oder: Geschäftsleitung und BR werden jeweils unter Einhaltung der tariflichen Ankündigungsfrist bekanntgeben, an welchen Tagen des Folgemonats Kurzarbeit geleistet wird.

Tarifliche Ankündigungsfristen werden mit dieser Betriebsvereinbarung auf das kürzeste tariflich zulässige Maß abgekürzt.

V. Im Monat.....wird wegen Kurzarbeit im ganzen Betrieb *oder* in den Abteilungennicht gearbeitet.

§ 2 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

I. Verbessert sich die Auftragslage, kann die Kurzarbeit mit Zustimmung des Betriebsrates beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden.

II. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit dem Betriebsrat unter Beachtung der tariflichen Ankündigungsfristen.

III. Ist in Eilfällen oder sonstigen betriebsbedingten Gründen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu der Zustimmung des Betriebsrats.

IV. Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

§ 3 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information des Betriebsrates

I. Die Geschäftsleitung zeigt den Arbeitsausfall unverzüglich der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

II. Der Betriebsrat nimmt mit zwei seiner Mitglieder im Wege der Telefonkonferenz an Gesprächen der Geschäftsführung mit der Agentur für Arbeit teil. Er erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

III. Der Betriebsrat wird vom Unternehmen wöchentlich über die Entwicklung des Auftragsbestandes und der Absatzlage, des Krankenstandes und/oder der Verhinderung von Beschäftigten in Folge von empfohlenen oder angeordneten Maßnahmen nach dem IfSG anhand von Unterlagen informiert. Dabei sind dem Betriebsrat Unterlagen vorzulegen über den Stand der Beschäftigten, Auftrags- und Lagerbestand, Umsatz und Produktion jeweils im Vergleich zu den letzten Monaten und den Monaten des Vorjahres.

§ 4 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5 Sonstige Gehaltsansprüche

I. Die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung.

II. Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

III. Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:

1. Jahresurlaub in vollem Umfang von z.Zt. tariflich 30 Tagen
2. Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld
3. Entgelt für gesetzliche Feiertage
4. Vermögenswirksame Leistungen
5. Weihnachtsgeld
6. Sonstige Sonderzahlungen
7. Beiträge zur betrieblichen und tariflichen Altersvorsorge
8. Geldzahlungen für Freischichten
9. Tarifliche Jahresleistungen

Der Anspruch auf Freischichten wird durch die Kurzarbeit nicht berührt.

IV. Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit der Umfang und die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubstage, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre, soweit tarifliche Regelung dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)

I. Diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 80% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit im Abrechnungszeitraum erzielt hätte.

Oder:

Diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes. Dieser Zuschuss wird nach folgender Staffel ermittelt:

Bei Entgeltausfall aufgrund Kurzarbeit (...)	wird der Zuschuss gewährt auf Basis von (...) % des ungekürzten Nettoentgelts ohne Kurzarbeit
von 10 % bis zu insgesamt 20 %	90,0 %
bis zu insgesamt 30 %	90,0 %
bis zu insgesamt 40 %	89,5 %
bis zu insgesamt 60 %	86,5 %
bis zu insgesamt 80 %	83,5 %
bei mehr als 80 %	80,5 %

(Für Baden-Württemberg gilt der Tarifvertrag zu Kurzarbeit und Beschäftigung in der Fassung vom 31.01.2012)

Oder:

Die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten zusätzlich einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld in Höhe von Euro pro ausgefallener Arbeitsstunde, sofern keine günstigere tarifliche Regelung besteht.

II. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

III. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

IV. Da das Kurzarbeitergeld steuerlich dem Progressionsvorbehalt unterliegt, wird mit der Lohnabrechnung für November, unverbindlich, eine Berechnung möglicher Steuernachzahlungen übermittelt.

§ 7 Überstunden und Auftragsvergabe

I. Während der Kurzarbeit dürfen keine Überstunden/Mehrarbeit geleistet werden.

II. Während des Kurzarbeitszeitraums werden keine Aufträge, die auch im Unternehmen erledigt werden können, an auswärtige Unternehmen vergeben. Als auswärtige Unternehmen gelten auch rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes.

§ 8 Urlaub – Arbeitszeitkonten

I. Übertragener Resturlaub des vorangegangenen Urlaubsjahres ist bis zum.....zu nehmen, es sei denn dem stehen konkrete Urlaubswünsche der Beschäftigten entgegen.

II. Für die Zeit vom....bis.....wird Betriebsurlaub festgelegt.

III. Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. Dies gilt nicht für die in § 96 Abs. 4 S. 3 und 4 SGB III genannten Guthaben.

Oder: Folgende Arbeitszeitkonten.....werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.

§ 9 Betriebsbedingte Kündigung

Während der Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten – unabhängig davon, ob sie sich in Kurzarbeit befinden oder nicht – im gesamten Betrieb nicht zulässig.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung endet mit der Beendigung der Kurzarbeit, spätestens jedoch mit Beendigung des Bezugszeitraumes und wirkt, mit Ausnahme von § 6 Abs. IV, nicht nach.

(Ort/Datum)

Für die Geschäftsleitung

Für den Betriebsrat
Der Betriebsratsvorsitzende